

Merkblatt für die Genehmigung von Feuerwerken an der Elbe

Nach § 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) bedürfen wassersportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, einer Erlaubnis des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.

Mit dieser Regelung sollen Gefahren für die Schifffahrt, insbesondere durch herabfallende Feuerwerkskörper oder deren Teile auf die Binnenschifffahrtsstraße Elbe oder schädliche Blendwirkungen für die Schifffahrt, vermieden werden.

Die Anträge auf Erteilung einer Schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis müssen nachfolgende Angaben vollständig enthalten:

- Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- Übersendung einer Zeitschrift/Kopie der Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, welche die Ordnungsbehörde der kreisfreien Stadt oder des Landkreises erhält
- Lageplan mit dem eingezeichneten Abbrennplatz einschließlich Angabe des Maßstabes

Die Erlaubnis für das Abbrennen des Feuerwerkes ist mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen. Später eingehende Anträge können aus personellen und organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wird ein Feuerwerk verlegt oder abgesagt, ist das Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Elbe unverzüglich zu informieren.

Kontaktdaten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Elbe:

Dienstort Dresden
Elbe-km 0,00-290,70

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Moritzburger Str. 3
01127 Dresden
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 351 843250

Dienstort Magdeburg
Elbe-km 290,70-502,25

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 391 5300

Dienstort Lauenburg
Elbe-km 502,25-607,50

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 4153 5580